

6) Ueber die Beschaffung der nothwendigen Baumittel behält sich jede Gemeinde weitere Beschlüsse vor. Was den Zuschuss der Fürstlichen Standesherrschaft Thurn und Taxis betrifft, so wird derselbe in der Art geleistet, dass 2500 fl. bei Beginn der Wasserwerks-Ausführung, der Rest nach Vollendung des Werks ausbezahlt werden.

7) Die bürgerlichen Kollegien von Bremelau und Dürrenstetten geben den Akkordsbedingungen und den abgeschlossenen Akkorden durch ihre besondere Unterschrift in dem Ueberschlagsheft ihre Zustimmung.

8) Bezüglich der einstigen Verwaltung der Wasserversorgung werden folgende Bestimmungen vereinbart:

a) die Leitung der die beiden genannten Gemeinden betreffenden Wasserversorgungsanlagen steht dem Gemeinderath in Bremelau und dem Theilgemeinderathe Dürrenstetten unter der Aufsicht und Berathung des Oberbeamten von Münsingen zu. Zu Handhabung der Verwaltung im Einzelnen wird von den beiden Gemeinden ein Ausschuss bestellt, der aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths Bremelau und aus dem Anwalt und einem weiteren Gemeinderath von Dürrenstetten unter dem Vorsitz des jeweiligen Schultheiss von Bremelau, beziehungsweise seines gesetzlichen Stellvertreters zu bestehen hat.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und es steht im Falle der Stimmgleichheit dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu. Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei Wahlen ist letztere geboten. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist erforderlich, dass der Verwaltungsausschuss in voller Anzahl sich versammle, also zwei Mitglieder von jeder Gemeinde unter Leitung des Vorsitzenden anwesend sind.

Dem Ausschuss kommt in beständigem Auftrage der beiden Gemeindekollegien insbesondere zu: die Anstellung mit ihren Bedingungen, Belohnung, Ueberwachung und Entlassung des Rechners, des Maschinen- und Brunnenwärters und etwaiger sonstiger Bediensteten, er hat die oberamtlicher Genehmigung unterliegenden Etats vorzubereiten und zu beschliessen und falls sich Irrungen wegen Unteraustheilung der Gemeindebeiträge u. s. w. ergeben, die endgiltigen Entscheidungen des Oberamts einzuholen.

Dem Vorsitzenden steht in dringenden Fällen zu, die Leistung von Abschlagszahlungen auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben in Verbindung mit den Ausschussmitgliedern von Bremelau vorläufig zu genehmigen, wegegen die Dekretur der übrigen Ausgaben, soweit sie nicht bereits zum Voraus bestimmt sind, dem gesammten Verwaltungsausschuss vorbehalten bleibt. Die Rechnung wird alljährlich von dem Ausschusse geprüft und abgenommen und zur Einsicht des Oberamts vorgelegt. Bis zu Bestellung eines besondern Rechners wird das Rechnungs- und Kassenwesen von dem Gemeindepfleger in Bremelau geführt werden.

Die Mitgliedschaft des Ausschusses ist ein Ehrenamt und wird nur mit den regulativmässigen gemeinderäthlichen Diäten entschädigt.

b) Das Oberamt wird nicht nur die Wasserwerksverwaltung im Allgemeinen nach Maassgabe der für öffentliche Verwaltungen bestehenden Normen überwachen, sondern insbesondere auch die ihm obliegende Durchsicht der Rechnungen benützen, um die Verwaltung und Rechnungsführung im Einzelnen näher zu prüfen und die nach der Sachlage sich als angemessen ergebenden Verfügungen zu treffen.

9) Die gegenwärtigen Beschlüsse sollen sofort der erforderlichen Genehmigung Königlicher Kreisregierung in Ulm unterstellt werden.

10) Königlichem Ministerium des Innern legen die unterzeichneten Gemeindevertreter die ehrerbietige Bitte vor, ihr Unternehmen durch ausgiebige Beihilfe unterstützen zu wollen.

Zur Beurkundung:

(Folgen die Unterschriften.)